



**GEMEINDE NEUFAHRN**  
BEI FREISING

**Beschlussvorlage**

**Vorlage Nr.: Bau/034/2015**

Sachgebiet Bauamt	Sachbearbeiter Herr Christian Zue	Datum: 26.03.2015
----------------------	--------------------------------------	----------------------

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Behandlung</b>	<b>Status</b>
Gemeinderat	27.04.2015		öffentlich

***Bebauungsplan Nr. 121 „Skydiving-Anlage,,  
Würdigung Stellungnahme Staatliches Bauamt Freising***

**Sachverhalt:**

Stellungnahme Staatliches Bauamt Freising vom 09.03.2015

## **2.1 Grundsätzliche Stellungnahme**

Gegen die Aufstellung bzw. Änderung der Bauleitplanung bestehen seitens des Staatlichen Bauamtes Freising keine Einwände, wenn die unter 2.2 ff genannten Punkte beachtet werden.

## **2.2 Ziele der Raumordnung und Landesplanung,**

die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen

- keine -

## **2.3 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen,**

die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

Beim Staatlichen Bauamt Freising – Servicestelle München bestehen für den Bereich der o. g. Bauleitplanung keine Ausbauabsichten.

## **2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen,**

die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen), Angabe der Rechtsgrundlage sowie Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

### **Bauverbot**

Entlang der freien Strecke von Bundesstraßen gilt gemäß § 9 Abs. 1 FStrG für bauliche Anlagen bis 20 m Abstand - gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahndecke - Bauverbot. Die entsprechende Anbauverbotszone ist im Bauleitplan darzustellen. Der Abstand der im Bauleitplan dargestellten Anbauverbotsgrenze beträgt nicht durchgehend 20 m und ist daher zu berichtigen.

Werbende oder sonstige Hinweisschilder sind gemäß § 9 Abs. 6 FStrG bzw. Art. 23 BayStrWG innerhalb der Anbauverbotszone unzulässig. Außerhalb der Anbauverbotszone sind sie so anzubringen, dass die Aufmerksamkeit des Kraftfahrers nicht gestört wird (§ 33 StVO i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB).

## **Erschließung**

Das von der Bauleitplanung betroffene Gebiet befindet sich im Bereich der freien Strecke der Bundesstraße 11.

Die Erschließung der Grundstücke des Bauleitplangebietes ist ausschließlich über das untergeordnete Straßennetz vorzusehen (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB i. V. m. § 8 und § 8a Abs. 1 FStrG bzw. Art. 18 Abs. 1 und Art. 19 Abs. 1 BayStrWG).

## **2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen**

aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Auf die von der Straße ausgehenden Emissionen wird hingewiesen. Eventuelle erforderliche Lärmschutzmaßnahmen werden nicht vom Baulastträger der Bundes- bzw. Staatsstraße übernommen. (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV)

### **Würdigungsvorschlag:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Linie der Anbauverbotszone unterschreitet im Plan den 20m Abstand geringfügig. Dies wird korrigiert. In diesem Zug wird auch die geplante Werbeanlage leicht nach Westen verschoben.

Die Erschließung der Skydiving-Anlage erfolgt über das untergeordnete Straßennetz.

Die Empfehlungen zu den Lärmschutzmaßnahmen unter Punkt 2.5. werden zu den Hinweisen im Textteil des Bebauungsplanes hinzugefügt.

### **Diskussionsverlauf:**

### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt die Würdigung entsprechend dem Sachvortrag. Eine Änderung der Bauleitplanung hinsichtlich der textlichen Hinweise.

### **Beratungsergebnis:**

<b>Abstimmungs- Ergebnis</b>	<b>:</b>	<b>zugestimmt</b>	<b>abgelehnt</b>	<b>lt. Beschlussvor- schlag</b>	<b>Abweich. Beschluss (Rücks.)</b>